



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

56. Sitzung (öffentlich)

6. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Aktuelle Viertelstunde	1
hier: Polizeieinsatz an zwei Moscheen in Bochum am 16.04.2004	
Dem Bericht von Minister Dr. Fritz Behrens (IM) schließt sich eine Aussprache an.	
2 Aktuelle Viertelstunde	5
hier: Pläne des Bundesinnenministers zur Standortfrage des Bundeskriminalamtes	
Minister Dr. Fritz Behrens (IM) beantwortet die Fragen aus den Reihen des Ausschusses zu diesem Thema.	

**3 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeits-
weise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz) 7**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4986
Vorlagen 13/2765, 13/2789 und 13/2809 und weitere
Zuschriften

Der Ausschuss führt eine Beratungsrunde durch.

4 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDisNOG) 10

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/5220 und
13/5345 (Berichtigung des Gesetzentwurfes)

Minister Dr. Behrens (IM) und MR Münch (IM) beantworten Fragen der
Abgeordneten.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 11

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653
Zuschrift 13/3934

Der Ausschuss beschließt zunächst, die Art. 74 und 75 zu streichen mit
der Folge, dass sich die anschließenden Artikelnummern entsprechend
ändern.

Der Gesetzentwurf wird unter Einschluss der zuvor beschlossenen Än-
derungen einstimmig angenommen.

- 6 Polizei neu aufstellen – Polizeireform jetzt** 13
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4399
Vorlage 13/2470
Zuschriften 13/3475, 13/3726, 13/3754, 13/3792, 13/3793, 13/3794 und 13/3811
- Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD abgelehnt.
- 7 Bundeseinheitliches Antikorruptionsregister** 14
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4764
- Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU den Antrag ab.
- 8 Privatisierung des Materialprüfungsamtes** 16
- Vorlagen 13/2723 und 13/2790
- Der Ausschuss führt eine kurze Aussprache über die Privatisierung des Materialprüfungsamtes durch.
- 9 Polizeieinsätze in Dortmund im Jahr 2000 – Konsequenzen aus der Rechtsprechung des OVG** 16
- Vorlage 13/2799
- Der Ausschuss befasst sich mit den Konsequenzen aus der Rechtsprechung des OVG zu den Polizeieinsätzen in Dortmund im Jahr 2000.

10 Notfall Polizei – Serie im "Express" ab dem 29. März 2004

18

Vorlage 13/2807

Der Ausschuss nimmt Berichte von MDgt Salmon (IM) und Minister Dr. Fritz Behrens (IM) entgegen und führt eine umfangreiche Aussprache durch.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) ergänzt, für einzelne Aufgabenbereiche existierten Untersuchungen, die zu politischen Entscheidungen zur Abschaffung oder Einschränkung des Widerspruchsverfahrens hätten führen sollen. Die Ergebnisse seien aber nicht so ausgefallen, einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten zu können. Das hänge ganz wesentlich damit zusammen, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Justizminister vehement gegen die Abschaffung aller Verwaltungswiderspruchsverfahren wendeten. Diese äußerten, eine solche Abschaffung von Widerspruchsverfahren führe zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte. Bayern habe in den 80er-Jahren das Widerspruchsverfahren im Baurecht eine Zeitlang ausgesetzt, was zu einer erheblichen Zunahme von Prozessen vor den entsprechenden Verwaltungsgerichten geführt haben solle.

In Nordrhein-Westfalen werde die Frage, wie schon in der Vergangenheit, in den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform eine Rolle spielen. Es gehe um die Überlegung, ob auf diesen Aufgabenbereich, Widerspruchsverfahren durchzuführen, möglicherweise ganz verzichtet werden könne, oder ob diese Aufgabe auf andere übertragen werden könne. Konkret laute die Frage, ob weite Teile der Zuständigkeiten der Bezirksregierung abgebaut werden könnten, indem die Zuständigkeit zur Bescheidung über den Widerspruch auf die den Verwaltungsakt erlassende Stelle übertragen werde. Aber auch gegen diese Überlegungen bestünden an vielen Stellen Bedenken, weil die Gegner eines solchen Vorschlages Interessenwidersprüche und eine Verminderung der Akzeptanz des Widerspruchsverfahrens fürchteten. Die Justiz sage dazu, wenn ein solches Verfahren nicht mehr akzeptiert werde, führe das zu einer Steigerung der Zahl der Prozesse.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653
Zuschrift 13/3934

Vorsitzender Klaus Stallmann weist darauf hin, nachdem der Landtag am 24. März 2004 ein neues Gesetz über die Anerkennung für Rettungstaten beschlossen habe, müsste Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs nunmehr gestrichen werden. Die Artikel 7 bis 111 würden damit zu den Artikeln 6 bis 110. – Dem stimmt der **Ausschuss** zu.

Vorsitzender Klaus Stallmann berichtet, gestern habe ihn ein Schreiben des Katholischen Büros NRW – Zuschrift 13/3934 – erreicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit der die Kirchenangelegenheiten betreffenden Vorschriften. Gegebenenfalls wären diese Artikel aufzuheben. Hierzu bitte er das Ministerium um eine Stellungnahme.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

MR Rosenbach (IM) führt aus:

Dieses Schreiben des Katholischen Büros hat uns auch erst in diesen Tagen erreicht. Deshalb ist die Zeit nicht ausreichend gewesen, um umfassend mit den zuständigen Ressorts darüber zu beraten. Aber erste Meinungen liegen vor.

Zuständig für das Kirchenrecht und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sind das Finanzministerium und die Staatskanzlei. Inzwischen liegt eine vorläufige Einschätzung zu diesem Thema vor.

In den beiden Gesetzen geht es um die Durchführung der Kirchensteuereinführung für die katholische und die evangelische Kirche – Art. 74 – und die altkatholische Kirche – Art. 75 –, die inhaltlich ungefähr gleich sind. In diesen beiden Rechtsverordnungen ist eine so genannte Freundschaftsklausel enthalten. Diese besagt, wenn inhaltliche Änderungen dieser Regelungen beabsichtigt sind, dann soll verfahrensmäßig die betreffende Kirche gehört und mit ihr in die Beratung eingetreten werden.

Wir haben dieses Befristungsgesetz ja als Projekt gestartet und auch entsprechend durchgeführt. Deshalb ist es so gekommen, dass man nicht jede einzelne Vorschrift überprüft hat. Aus diesem Grunde hat der Finanzminister z. B. nicht die Kirchen bei diesen beiden Verordnungen beteiligt. Das kann man aus der Sicht des Finanzministers in der Weise rechtfertigen: Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Befristung hier in der Form der Verfallsklausel nicht die Absicht zu erkennen gibt, mit Ablauf dieses Datums diese Rechtsverordnung sterben zu lassen. Die Zielsetzung unseres Projektes ist es vielmehr, eine verbindliche Evaluierung mit einem Zieldatum vorzuschreiben. Aus dem Verständnis der Ressorts ist also keine inhaltliche Änderung dieser Verordnungen gewollt. Vom Materiellen her sehen wir eigentlich keinen Verstoß gegen diese Klausel.

Auf der anderen Seite steht diese Klausel in den Verordnungen. Das Katholische Büro – so habe ich mir sagen lassen – sei nicht erfreut über die Vorgehensweise. Die Frage ist, wie man sich dazu inhaltlich und verfahrensmäßig stellen soll.

Das Finanzministerium hat nach erneuter Prüfung die vorläufige Auffassung kundgetan, sich bei einer erneuten Überprüfung auch vorstellen zu können, in diesem Fall von einer Verfallsklausel abzugehen und eine Abschwächung vorzunehmen. Zum Verfahren gäbe es auch die folgende, von mir nur anzudeutende Möglichkeit, weil wir nicht Herr des Verfahrens sind: Wir sind dabei, das so genannte zweite Befristungsgesetz vorzubereiten. Wir sind nicht verpflichtet die Artikel 74 und 75 inhaltlich in diesem Gesetz zu behandeln. Man könnte auch hingehen und diese Artikel aus diesem Gesetzspaket herausnehmen, und diese beiden Rechtsverordnungen im zweiten Befristungsgesetz nach Durchführung einer Anhörung und Herstellung des Benehmens mit zu verarbeiten. Dann bräuchte man sich inhaltlich nicht mit dieser Thematik zu befassen und hätte auch nicht das Benehmen verletzt.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

Jürgen Jentsch (SPD) spricht sich dafür aus, den aufgezeigten Weg zu gehen und diese beiden Artikel aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) begrüßt für die CDU-Fraktion den Vorschlag von Herrn Jentsch, weil andernfalls eindeutig die Beteiligungsrechte der Kirchen verletzt würden. Das Staatskirchenrecht dürfe nicht überstrapaziert werden. In der Vergangenheit sei man gut damit gefahren, diese Beteiligungsrechte ernst zu nehmen. Auch in Zukunft wäre bei einem entsprechenden Handeln das Verhältnis zu den Kirchen wesentlich entspannter, als wenn auf diesem nicht so wichtigen Feld Beteiligungsrechte verletzt würden.

Karl Peter Brendel (FDP) bezeichnet den gemachten Verfahrensvorschlag als sehr sachdienlich. - **Monika Düker (GRÜNE)** schließt sich für die Grünen diesem Vorschlag ebenfalls an.

Vorsitzender Klaus Stallmann hält fest, die Artikel 74 und 75 würden gestrichen, somit ergebe sich eine Veränderung der weiteren Artikelnummern.

6 Polizei neu aufstellen – Polizeireform jetzt

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4399

Vorlage 13/2470

Zuschriften 13/3475, 13/3726, 13/3754, 13/3792, 13/3793, 13/3794 und 13/3811

Vorsitzender Klaus Stallmann informiert, der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe in seiner gestrigen Sitzung diesen Antrag mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP abgelehnt.

Horst Engel (FDP) betont, was die FDP-Landtagsfraktion in ihrem Antrag vom Oktober 2003 als Reformkonzept vorgelegt habe, finde sich auch in den von der Gewerkschaft der Polizei verteilten Unterlagen bei der heutigen Pressekonferenz wieder. Der Kern bestehe in der Forderung nach einer Reduzierung von Verwaltungsaufgaben. Ähnliche Argumente enthalte die Pressemitteilung der GdP usw. Dort werde gesprochen von 30 oder 33 Polizeibehörden, wenn man Wasserschutzpolizei und LKA und die polizeitechnischen Dienste separat sehe. Die Entwicklung erfordere Handlungen.

Hans-Peter Meinecke (SPD) räumt ein, der Antrag der FDP-Fraktion sei als Teil einer umfassenden Bestandsaufnahme diskussionswürdig. Aber die SPD-Fraktion habe entschieden, erst die Arbeit der Kommission abzuwarten, Sobald deren Ergebnisse vorlägen, sollte darüber gesprochen werden. Er empfehle daher der Antragstellerin, ihren Antrag zurückzuziehen und dessen Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt als Arbeitsmate-

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

06.05.2004

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der
elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-
Anpassungsgesetz)
Drucksache 13/4986**

In dem Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz), Drs 13/4986, wird das Folgende geändert:

I. Der Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in dem § 28 Abs. 1 und 3 Satz 3 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
2. In 3. wird in dem § 69 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
3. In 4. wird in § 73 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
4. In 5. wird in § 75 Abs. 1 der neue Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 3 bleibt Satz 3.
5. In 6. wird in § 76 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.
6. In 7. wird in § 83 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
7. In 8. wird in § 83 Abs. 3 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.

II. Der Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.
2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.

Anlage zu APr 13/1222**III. Der Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der neue 2. Halbsatz gestrichen.

IV. Der Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der neue 2. Halbsatz gestrichen.
3. In 3. wird in § 12 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 bleiben die Sätze 2 bis 4.
4. In 4. wird in § 16 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
5. In 5. wird in § 19 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
6. In 6. wird in § 23 Abs. 1 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.

V. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „aber nicht in elektronische Form“ gestrichen

Begründung

Ziel der gesetzlichen Neuregelung soll es sein, die Einführung der vollelektronischen Arbeitsweise zu ermöglichen und die Formvorschriften entsprechend anzupassen.

Die im Entwurf enthaltenen Ausschlüsse der elektronischen Form mögen nach dem derzeitigen Stand der Technik gerechtfertigt sein. Für die künftige Entwicklung wirken sie sich hingegen eher hemmend aus. Da sie auch sachlich nicht geboten sind, sollte daher auf sie verzichtet werden.

Der neue § 3 a der Gesetzesvorlage löst die zur Zeit bestehenden Probleme sachgerecht. Danach hat es der Empfänger in der Hand, ob und in welcher Weise er einen Zugang eröffnet (so auch zutreffend die Begründung auf Seiten 62, 63). Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Eröffnung einer bestimmten Zugangsart.